

KABOTAGE in Österreich INFORMATION zum KONTROLLBLATT

1. Rechtliche Grundlage:

§ 7 Abs. 2 Z 2 Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1995, i. d. F.
BGBl. I Nr. 153/2006 und **Kabotagekontrollverordnung**, BGBl. II Nr. 132/2007
(in Kraft ab 18. Juli 2007)

2. Zuständige Behörde und Einreichung:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung II/ST6
Stubenring 1
A-1010 Wien
Fax-Nr. +43 (1) 711 62 65-5852

Parteienverkehr:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Die Kontrollblätter können während dieser Zeiten abgeholt werden, oder sie werden per Post gesendet.

**Wichtig: Anträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn des
Gültigkeitszeitraumes durch E-Mail, Fax oder im
Postweg einzureichen!**

Sachbearbeiter/ Ansprechpersonen:

Frau Annemarie STEINBACHER, Stubenring 1, 1010 Wien, Zimmer 3/98 -
Telefon: +43 (1) 71162 Durchwahl 65 5532
Email: annemarie.steinbacher@bmvit.gv.at

Frau Martina POBER, Stubenring 1, 1010 Wien, Zimmer 3/100,
Telefon: +43 (1) 71162 Durchwahl 65 5858
Email: martina.pober@bmvit.gv.at

Herr Edwin GRUNDEI, Stubenring 1, 1010 Wien, Zimmer 3/104
Telefon: +43 (1) 71162 Durchwahl 65 5457
Email: edwin.grundei@bmvit.gv.at

3. Geltungsdauer (§ 7 Abs. 2 Z 2 Güterbeförderungsgesetz):

Die Kontrollblätter werden für einen Gültigkeitszeitraum von 60 Tagen pro Kalenderjahr ausgestellt, wobei Kabotagetätigkeiten höchstens an 30 Tagen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von 60 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt werden dürfen. Die dafür eingesetzten Fahrzeuge haben das österreichische Hoheitsgebiet mindestens einmal im Kalendermonat zu verlassen. Sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer der Kontrollblätter keine Kabotagetätigkeit durchgeführt werden, dürfen neue Kontrollblätter für einen anderen Zeitraum nur ausgegeben werden, wenn die leeren, ungenutzten Kontrollblätter an die oben angeführte Anschrift retourniert wurden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem Fahrzeug, mit dem Kabotagetätigkeiten durchgeführt werden, ein ordnungsgemäß ausgefülltes Kontrollblatt mitgeführt wird. Der Unternehmer hat die Lenker über die ordnungsgemäße Handhabung der Kontrollblätter zu unterweisen.

Wichtig: Sämtliche Kontrollblätter sind dem Bundesministerium (Adresse siehe Punkt 2) spätestens nach Ablauf des 60-tägigen Kabotagezeitraumes zu retournieren!

4. Was ist auf dem Kontrollblatt einzutragen?

- das Kennzeichen des Lastkraftwagens¹, mit dem die Kabotagetätigkeit durchgeführt wird
- das Datum, an dem die jeweilige Kabotagetätigkeit begonnen wird
- der jeweilige Beladeort
- das Datum, an dem die jeweilige Kabotagetätigkeit beendet wird
- der jeweilige Entladeort
- das Datum der Ausreise des Lastkraftwagens aus Österreich

5. Gebühren:

Für die Ausstellung eines Kontrollblattes ist ein Betrag von € 15,30 zu entrichten (€ 13,20 gemäß Gebührengesetz + € 2,10 gemäß Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung). Dieser Betrag ist *spesenfrei* auf das Konto der Österreichischen Postsparkasse, Konto- Nr. 5040.003, Bankleitzahl 60.000, IBAN AT 586 0000 0000 5040 003, BEC O P S K A T W W, zu überweisen oder bei Abholung in bar bei der Amtskasse zu entrichten.

Wichtig: Eine Zusendung der Kontrollblätter kann erst nach Zahlungseingang auf das oben angeführte Konto erfolgen!

¹⁾ nur vom Lkw bzw. Sattelzugfahrzeug!

Weitere wichtige Hinweise:

- ▶ Das Kontrollblatt ist nur gültig in Verbindung mit der Gemeinschaftslizenz
- ▶ Der Gültigkeitszeitraum ist „unternehmensbezogen“

Ein Transportunternehmer kann **nach Ablauf von 60 Tagen im Kalenderjahr keine weitere Kabotagefahrt** mehr durchführen, es sei denn, es wurde in diesem Zeitraum keine einzige Kabotagefahrt getätigt; in diesem Fall wären die ungenutzten Kontrollblätter zu retournieren (siehe Punkt 3).

Während des 60- Tagezeitraumes kann jeder Unternehmer eine **beliebige Anzahl an Kontrollblättern** beantragen, doch haben **alle Kontrollblätter den gleichen Gültigkeitszeitraum** - dieser wird vom Bundesministerium eingetragen und richtet sich nach den Angaben des Unternehmers im ersten Antrag.

- ▶ Kabotagefahrten beginnen und enden im selben Kalenderjahr

Ein **Weiterlaufen** der beantragten Kabotagefahrten **über den Jahreswechsel** (etwa vom 12. Dezember bis 9. Februar) ist **nicht möglich**